

STADT WETTER (RUHR)

**Bebauungsplan Nr. 73
»Brücke Auf der Bleiche«**

Zusammenfassende Erklärung
(gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

1. Ziel und Zweck der Planung

Das Brückenbauwerk in der Straße Auf der Bleiche, welches das zwischen Ruhr und Bahnanlage gelegene Gewerbegebiet „Auf der Bleiche“ über die Oberwengerner Straße an das übergeordnete Straßennetz anbindet, kreuzt die jeweils zweigleisigen Bahnstrecken 2400: Düsseldorf - Hagen in Bahn-km 68,187 und 2144: Witten Höhe - Wengern Ost in Bahn-km 5,247. Das Bauwerk ist sanierungsbedürftig. Mit einer Gesamtbreite zwischen den Geländern von nur 7,00 m und der Lastbeschränkung auf Schwerlastwagen von 30t Gesamtlast genügt die bestehende Brücke nicht den verkehrlichen Anforderungen und stellt im Besonderen für die Radfahrer und Fußgänger ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Die Straßenüberführung stellt die einzige für den Schwerlastverkehr nutzbare Verbindung zu dem nördlich der Gleisanlage befindlichen Gewerbegebiet dar.

Die Brücke aus dem Jahr 1919 wurde zuletzt im Jahr 1993 saniert und mit einer Betonfahrbahn ergänzt. Im Jahr 2017 ist durch einen Statiker auf Grundlage der Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) eine Überprüfung erfolgt. Bei dieser Nachrechnung wurde festgestellt, dass umfangreiche Sanierungsarbeiten notwendig werden, um die Überfahrt mit 42 t LKW weiterhin zu gewährleisten. Als kurzfristige Maßnahmen wurden unter anderem die Überfahrtsgeschwindigkeit auf 10 km/h beschränkt und die Fahrbahnbreite eingeeengt und mittig zentriert. Des Weiteren wurde ermittelt, dass umfangreiche Korrosionsschutzarbeiten und der Einbau von Fahrbahnübergängen erforderlich werden. Da die Beschränkung der Überfahrtsgeschwindigkeit und die Einengung der Fahrbahnbreite auch nach der Sanierung aufrechtzuerhalten sind, wurde deshalb seitens des beratenden Ingenieurbüros der Neubau der Brücke empfohlen.

Um die Errichtung des neuen Brückenbauwerkes einschließlich der hierfür notwendigen Anschluss- und Böschungflächen zu untersuchen und planungsrechtlich zu sichern, war die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Aufgrund der ausschließlich innerörtlichen Erschließungs- und Verbindungsfunktion der Straße Auf der Bleiche und der damit verbundenen Klassifizierung als Gemeindestraße war ein Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 73 „Brücke Auf der Bleiche“ stellt somit einen sog. planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW dar.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

2.1 Bebauungsplan und dessen Begründung einschließlich Umweltbericht

Die Begründung zum Bebauungsplan (Teil A) umfasst umweltbezogene Aussagen unter anderem zu naturräumlichen Gegebenheiten wie z. B. Geländesituation, Bodenverhältnisse, Bodenverunreinigungen oder bodenlagernde Kampfmittel sowie zu förmlichen landschaftsrechtlichen Planungen. Zudem enthält die Begründung Aussagen zu den planerischen Festsetzungen zu umweltrelevanten Bereichen wie z. B. Grünflächen, Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Pflanz- und Erhaltungsgebote.

Im Rahmen der Umweltprüfung, dokumentiert im Umweltbericht (Teil B der Begründung), wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes untersucht und bewertet. Der Untersuchungsraum beinhaltet neben der Fläche des Bebauungsplanes auch die angrenzenden Bereiche. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft
- Orts- und Landschaftsbild,
- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und Sachgüter

ermittelt, beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen empfohlen. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Realisierung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben, wenn die entsprechenden im Umweltbericht bzw. im Bebauungsplan vorgegebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Begrünungsmaßnahmen umgesetzt werden

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt. Die ermittelte Differenz zwischen dem Bestands- und dem Planungswert ergibt eine negative Biotopwertdifferenz von 2.630 Punkten, die durch eine Kompensationsmaßnahme außerhalb des Bebauungsplanes ausgeglichen wird.

2.2 Planbegleitende Fachuntersuchungen mit Umweltbezug

Zu Beurteilung der Umweltsituation wurden folgende fachspezifische Untersuchungen erarbeitet:

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben hat die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung zu erfolgen.

Die Artenschutzprüfung Stufe I hat ergeben, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere für einige Fledermausarten sowie die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden können, sodass eine Artenschutzprüfung Stufe II notwendig war. Eine Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe II auf der Grundlage eines Worst-Case-Ansatzes erschien hier zielführend, um geeignete Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren. Im Rahmen der **Artenschutzprüfung Stufe II** wurde die Wirkung der geplanten Baumaßnahme auf das ermittelte und potenzielle Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme, Potentialkartierung für jede Art in einem Prüfbogen) beschrieben. Durch entsprechende Maßnahmen sind Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Durch die Einhaltung der im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II formulierten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung können artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Baugrunduntersuchung

Zur Durchführung einer Baugrunderkundung für die vorgesehene Baumaßnahme ist das Ingenieurbüro Ingeo Consult aus Dortmund beauftragt worden. Das Ziel der Bodenuntersuchung war es, für dieses Bauvorhaben eine Baugrunduntersuchung und gründungstechnische Beratung durchzuführen. Weiterhin sollten die während der Baugrunderkundung angetroffenen potentiellen Aushubböden chemisch untersucht werden.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren im Bebauungsplan

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Umweltbezug beinhalteten im Wesentlichen folgende Thematiken:

- Umgang mit Bodenfunden von archäologischer Bedeutung;
- Bergbauliche Situation im Plangebiet;
- Geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie die Versiegelung unbebauter Flächen;
- Eintrag des Baugrundes als Verdachtsfläche im Altlastenkataster.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in der weiteren Planung im Wesentlichen folgendermaßen berücksichtigt:

- Fachliche Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden von archäologischer Bedeutung wurden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
- Die Anregung der Bezirksregierung Arnsberg zur bergbaulichen Situation wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Anregung von NABU zu den geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Versiegelung unbebauter Flächen wurde nicht gefolgt. Durch den Neubau kommt es zu einer Neuversiegelung bislang unversiegelter Flächen von ca. 690 m². Da diese Flächen bereits heute in einem stark überprägten und durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichneten Gebiet liegen wird die Versiegelung als geringfügig eingestuft. Dieser Eingriff wird daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden gewertet. Die Kompensation der entstehenden Beeinträchtigungen erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.
- Die Anregung zum Eintrag des Baugrundes als Verdachtsfläche im Altlastenkataster wurde zur Kenntnis genommen.

4. Planauswahl hinsichtlich anderweitiger in Betracht kommender Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und der mangelnden Umfahrungsmöglichkeiten kann die Straßenüberführung für einen Ersatzneubau an Ort und Stelle nicht gesperrt werden. Die Errichtung einer parallel zum Bestandsbauwerk verlaufenden Behelfsbrücke zur Gewährleistung der Erschließung

des Gewerbegebietes während der Bauzeit in Verbindung mit einem Ersatzneubau an gleicher Stelle wäre mit deutlich höheren Baukosten verbunden und wurde deshalb nicht weiterverfolgt. Auch die seitliche Vorfertigung des Ersatzneubaus mit anschließendem Vers Schub in die bestehende Straßenachse und der Abbruch bzw. die Demontage des Bestandsbauwerks scheiden aufgrund der mehrwöchigen Vollsperrung der Gewerbezufahrt aus. Der Ersatzneubau kann daher bei beiden Verlangen nur in neuer Lage einschließlich der dafür erforderlichen Straßenanbindungen hergestellt werden.

Wetter (Ruhr), den 21.12.2022